

Vom Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund beschlossen am 6. Dezember 2021
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 16. Dezember 2021
Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 28. Februar 2022
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 21. April 2022
Geändert durch Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 2. März 2023 und 21. Juni 2023
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 10. August 2023
Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 18. Dezember 2023
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 24. April 2024
Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 20. November 2024
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 5. März 2025
Geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 25. Februar 2026
Vom Bundesministerium für Gesundheit genehmigt durch Bescheid vom 12. Mai 2026

Satzung des Medizinischen Dienstes Bund

§ 1

Rechtsform, Sitz, Aufsicht

- (1) Der Medizinische Dienst Bund ist auf der Grundlage von § 281 SGB V eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.).
- (2) Der Medizinische Dienst Bund hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Der Medizinische Dienst Bund untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetzen und sonstigem Recht.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Medizinischen Dienstes Bund sind die Medizinischen Dienste gemäß § 278 SGB V.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Medizinische Dienst Bund koordiniert und fördert die Durchführung der Aufgaben, den Informationsfluss und die Zusammenarbeit sowie die gegenseitige Unterstützung der Medizinischen Dienste in medizinischen, pflegfachlichen und organisatorischen Fragen. Dabei ist eine arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung in Gemeinschaftsfeldern möglich. Der Medizinische Dienst Bund trägt Sorge für eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung.
- (2) Der Medizinische Dienst Bund berät den Spitzenverband Bund der Krankenkassen in allen medizinischen und pflegfachlichen Fragen der diesem zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Medizinische Dienst Bund erlässt unter Beachtung des geltenden Leistungs- und Leistungserbringungsrechts und unter fachlicher Beteiligung der Medizinischen Dienste und des Sozialmedizinischen Dienstes Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste nach dem Sozialgesetzbuch, insbesondere gemäß § 283 Absatz 2 SGB V und § 53d SGB XI.
- (4) Der Medizinische Dienst Bund fasst die Berichte der Medizinischen Dienste nach § 278 Absatz 4 SGB V in einem Bericht zusammen. Das Nähere regelt die Richtlinie über die regelmäßige Berichterstattung der Medizinischen Dienste und des Medizinischen Dienstes Bund über ihre Tätigkeit und Personalausstattung gemäß § 283 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 SGB V.
- (5) Der Medizinische Dienst Bund vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf der Bundesebene.
- (6) Der Medizinische Dienst Bund kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates weitere Aufgaben, die im Zusammenhang mit seiner originären Aufgabenstellung stehen, übernehmen.
- (7) Die Medizinischen Dienste haben den Medizinischen Dienst Bund bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 4

Organe

Organe des Medizinischen Dienstes Bund sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5

Erlass von Richtlinien

- (1) Der Vorstand beschließt die Richtlinien im Benehmen mit dem Verwaltungsrat.
- (2) Die Richtlinien nach Absatz 1 werden in einem Richtlinienverfahren des Medizinischen Dienstes Bund erstellt. Das Richtlinienverfahren hat transparent, nachvollziehbar und einheitlich zu erfolgen. Das Nähere zum Verfahren ist in Regularien zum Erlass von Richtlinien als Anlage zu dieser Satzung geregelt.
- (3) Der Medizinische Dienst Bund kann Richtlinien erstmals erstellen sowie bestehende Richtlinien aktualisieren oder aufheben. Das Richtlinienverfahren wird ausgelöst durch gesetzliche Vorgabe oder durch Initiativbekundungen des Medizinischen Dienstes Bund, der Medizinischen Dienste oder des GKV-Spitzenverbandes. Die Eröffnung eines Richtlinienverfahrens erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund und wird auf der Homepage des Medizinischen Dienstes öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Der Medizinische Dienst Bund hat im Rahmen des Richtlinienverfahrens insbesondere sicherzustellen:
 - a. einen effizienten Erstellungs- und Abstimmungsprozess einschließlich der notwendigen Dokumentation,
 - b. eine strukturierte Umsetzung der gesetzlichen Beteiligungsrechte der Medizinischen Dienste einschließlich des Sozialmedizinischen Dienstes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
 - c. die Herstellung des Benehmens mit dem GKV-Spitzenverband in den gesetzlich vorgesehenen Punkten,
 - d. ein transparentes Stellungnahmeverfahren der betroffenen Stellen gemäß § 283 Absatz 2 Satz 2 SGB V und dem SGB XI,
 - e. ein angemessenes Konfliktmanagement im Bedarfsfall,
 - f. die Begleitung des Genehmigungsverfahrens,
 - g. eine dem Zweck und der Bedeutung der Richtlinie angemessene Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Erlasses einer Richtlinie.
- (5) Nach Erlass einer Richtlinie wird diese auf der Homepage des Medizinischen Dienstes Bund veröffentlicht.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Beim Medizinischen Dienst Bund wird als maßgebendes Selbstverwaltungsorgan ein Verwaltungsrat gebildet.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören 23 Mitglieder an:
 - a) 16 stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände
 - b) 5 stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Verbände und Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der Patient*innen, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie der im Bereich der Kranken- und Pflegeversorgung tätigen Verbraucherschutzorganisationen.
 - c) 2 nicht stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Pflegekammern oder der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe und der Ärzt*innenkammern.
- (3) Für die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber dem Medizinischen Dienst Bund und dessen Mitgliedern gilt im Innenverhältnis § 42 SGB IV in entsprechender Anwendung.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Verwaltungsrat vertritt den Medizinischen Dienst Bund gegenüber dem Vorstand. Er kann im Einzelfall bestimmen, dass das Vertretungsrecht gemeinsam durch die Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgeübt wird.

§ 7

Wahl des Verwaltungsrates

- (1) Die Wahl der in § 6 Absatz 2 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertretungen erfolgt durch die Delegiertenversammlung, die über die gesamte Wahlperiode bestehen bleibt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Delegiertenversammlung die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertretungen auch als Briefwahl gemäß § 10 der Wahlordnung durchführen kann. Die Delegiertenversammlung wählt getrennt nach den in § 6

Absatz 2 genannten Gruppen die entsprechende Anzahl an Mitgliedern des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund.

- (2) Für jede Gruppe sind mindestens genauso viele weibliche wie männliche Mitglieder und mindestens genauso viele männliche wie weibliche Stellvertretungen zu wählen. Im Falle der Wahl von nicht-binären Personen gilt Satz 1 jeweils für die danach noch zu besetzenden Mandate. Zur Sicherstellung einer entsprechenden Geschlechtervielfalt innerhalb der beiden unterschiedlichen Berufsgruppen (ärztliches und pflegerisches Personal) ist für jedes nicht stimmberechtigte Mitglied ein geschlechtsungleiches stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je einem delegierten Mitglied für jede in § 6 Absatz 2 genannte Gruppe aus jedem Verwaltungsrat aller Medizinischen Dienste zusammen. Die Entsendung erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen in den Verwaltungsräten der Medizinischen Dienste. Die Delegierten nehmen das Stimmrecht ihrer Gruppe in der Delegiertenversammlung nach Einholung eines entsprechenden Votums ihrer Gruppe im Verwaltungsrat ihres Medizinischen Dienstes wahr.
- (4) Bei der Wahl des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund gilt für alle Gruppendelegierten ein gewichtetes Stimmrecht, das sich am Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Krankenkassen nach § 279 Absatz 4 Satz 1 SGB V mit Wohnort im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes bemisst. Das Stimmengewicht beträgt mindestens 3 Stimmen; für Medizinische Dienste mit mehr als 2 Mio. Mitgliedern in ihrem Einzugsbereich beträgt es 4 Stimmen, für Medizinische Dienste mit mehr als 6 Mio. Mitgliedern 5 Stimmen und für Medizinische Dienste mit mehr als 7 Mio. Mitgliedern 6 Stimmen.
- (5) Die Nachwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertretungen erfolgt durch eine schriftliche Abstimmung in der Delegiertenversammlung außerhalb von Sitzungen.
- (6) Näheres zum Wahl- und Nachwahlverfahren regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist und deren Aufstellung und Änderung vom Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erfolgt.

§ 8

Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Verwaltungsratsmitglieder beginnt an dem Tag, an dem die erste Sitzung des Verwaltungsrates stattfindet. Der neu gewählte Verwaltungsrat tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen.
- (2) Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Sie endet unabhängig von dem Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses mit der Konstituierung des neu gewählten Verwaltungsrates.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Krankenkassen bzw. Krankenkassenverbände darf zwei Amtsperioden nicht überschreiten. Die Amtszeit von Mitgliedern aus dieser Gruppe, die am 01.01.2020 bereits Mitglieder im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) waren, darf eine Amtsperiode nicht überschreiten.

§ 9

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet vorzeitig
 1. durch Tod,
 2. durch Erwerb der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, die Aufnahme einer Beschäftigung bei einem Medizinischen Dienst, dem Medizinischen Dienst des Bundes, der Krankenkassen oder ihrer Verbände oder die Ausübung von mindestens zwei weiteren Ehrenämtern in einem Selbstverwaltungsorgan eines Versicherungsträgers, eines Verbandes der Versicherungsträger oder eines anderen Medizinischen Dienstes,
 3. mit Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 10 Absatz 1 oder 2.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für stellvertretende Mitglieder im Verwaltungsrat.

§ 10

Amtsentbindung und Amtsenthebung

- (1) Der Verwaltungsrat hat eines seiner Mitglieder durch Beschluss von seinem Amt zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich Veränderungen anzuzeigen, die seine Wählbarkeit berühren.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Verwaltungsrates in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat der Verwaltungsrat das Mitglied durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes zu entheben. Der Verwaltungsrat kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen; die Anordnung hat die Wirkung, dass das Mitglied sein Amt nicht ausüben kann.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für stellvertretende Mitglieder im Verwaltungsrat.

§ 11

Wahl des Vorsitzes des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Person für den stellvertretenden Vorsitz mit der Maßgabe, dass sie unterschiedlichen Geschlechts sind und den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung jeweils alternierend führen. Erhält in zwei Wahlgängen kein Mitglied die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl, ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl gelten die Mitglieder, die diese Stimmenzahl erreichen, als gewählt. Gilt hiernach mehr als die vorgeschriebene Zahl von Personen als gewählt, entscheidet das Los; das Gleiche gilt für die Reihenfolge.
- (2) Der Vorsitz wechselt jeweils zum 1. Januar eines Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2023.
- (3) Scheidet während der laufenden Legislaturperiode eine Person aus dem Vorsitz aus, wird eine Nachfolge gewählt.
- (4) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Mitglieder des Verwaltungsrates zu der Amtsführung der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung aus, kann der Verwaltungsrat diese abberufen. Für die Abberufung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mit

dem Beschluss über die Abberufung muss der Verwaltungsrat gleichzeitig eine Person als Nachfolge für den Vorsitz oder die Stellvertretung wählen. Die Amtszeit der abberufenen Person im Vorsitz endet mit der Abberufung.

§ 12

Ehrenamt, Entschädigung und Haftung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich.
- (2) Stellvertretende Mitglieder haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Verwaltungsrates.
- (3) Die Entschädigung der Mitglieder im Verwaltungsrat erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die Einzelheiten dazu regelt der Verwaltungsrat in einer Entschädigungsregelung, die Bestandteil dieser Satzung ist und deren Aufstellung und Änderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erfolgt.
- (4) Hinsichtlich der Haftung gilt § 42 Absatz 1 bis 3 SGB IV.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind insbesondere:

1. die Satzung einschließlich ihrer Änderungen zu beschließen,
2. sich einen Vorsitz zu wählen,
3. Amtsentbindungen und Amtsenthebungen von Mitgliedern im Verwaltungsrat und deren Stellvertretungen vorzunehmen,
4. den Vorstand bestehend aus zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu wählen,
5. über die Dienstverträge, die Vergütung, die Geschäftsverteilung des Vorstands zu beschließen sowie Amtsentbindungen bzw. Amtsenthebungen der Mitglieder im Vorstand vorzunehmen (§ 35a Absätze 6a und 7 SGB IV gelten entsprechend),
6. den Vorstand zu überwachen,

7. den Haushaltsplan und gegebenenfalls einen Nachtragshaushalt festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und den Vorstand zu entlasten,
8. die jährliche Betriebs- und Rechnungsführung zu prüfen und dazu eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen,
9. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
10. über die Entschädigung der Mitglieder im Verwaltungsrat zu beschließen,
11. über politische Positionierungen und Grundsatzfragen zu beschließen,
12. eine Wahlordnung für das Wahl- und Nachwahlverfahren von Mitgliedern und deren Stellvertretungen im Verwaltungsrat aufzustellen und zu beschließen,
13. über Immobilienangelegenheiten und den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
14. über den Sitz des Medizinischen Dienstes Bund und die Errichtung und Auflösung von Vertretungsbüros zu entscheiden und
15. allgemeine Richtlinien zur Führung der Geschäfte des Vorstandes aufzustellen.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte heraus zur Unterstützung, Beratung, Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten des Verwaltungsrates Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse werden dabei vom Verwaltungsrat über ggf. nicht-binäre Mitglieder hinaus mit mindestens genauso vielen Frauen wie Männern besetzt.
- (3) Weitere Personen können vom Ausschuss als Sachverständige themenbezogen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Ein ständiges Teilnahmerecht wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich.
- (5) Die Ergebnisse der Ausschusstätigkeit werden dem Verwaltungsrat schriftlich zugeleitet.

§ 15

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden als Präsenzsitzung, hybride Sitzung oder digitale Sitzung einberufen.
- (2) Bei Präsenzsitzungen sind alle teilnehmenden Mitglieder persönlich am Sitzungsort anwesend. Präsenzsitzungen sind verpflichtend bei konstituierenden Sitzungen und bei Vorstandswahlen. Die Geschäftsordnung kann darüber hinaus für einen Teil der turnusgemäßen Sitzungen obligatorische Präsenz vorsehen.
- (3) Bei hybriden Sitzungen sind mindestens ein Mitglied des Vorsitzes des Verwaltungsrates sowie, vorbehaltlich § 15 Absatz 6, mindestens ein Mitglied des Vorstandes persönlich am Sitzungsort anwesend und weitere Mitglieder des Verwaltungsrates mit ihrer Zustimmung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zugeschaltet.
- (4) Bei digitalen Sitzungen sind alle teilnehmenden Mitglieder mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung zugeschaltet. Digitale Sitzungen sind nur in außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontakteinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen möglich. Die vorsitzende Person stellt diesen Ausnahmefall in der Einladung fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Drittel der Mitglieder der Notsituation beziehungsweise ein Fünftel der Mitglieder der Eilbedürftigkeit widersprechen. Soweit eine digitale Sitzung öffentlich ist, wird der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung ermöglicht.
- (5) In hybriden Sitzungen und in digitalen Sitzungen sind Wahlen und Abstimmungen, mit Ausnahme des Absatz 2 Satz 2, möglich. Die vorsitzende Person entscheidet, ob die Stimmabgabe per Handzeichen oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungsbereich des Medizinischen Dienstes Bund liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden.
- (6) Neben den Mitgliedern im Verwaltungsrat nimmt der Vorstand des Medizinischen Dienstes Bund an allen Sitzungen teil, soweit ihm dieses Teilnahmerecht nicht für die gesamte Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten von den Vorsitzenden oder auf Verlangen von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates untersagt wird.

- (7) Weitere Personen sowie eine aus der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsandte Person können im Einzelfall von den Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Sachverständige themenbezogen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Ein ständiges Teilnahmerecht wird dadurch nicht begründet.

§ 16

Öffentlichkeit und Art der Bekanntmachungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Medizinischen Dienstes Bund, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ebenfalls ausgeschlossen werden. Beschlüsse aus nicht-öffentlichen Sitzungsteilen sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben.
- (2) Die Termine der Verwaltungsratssitzungen, der Sitzungsort sowie in der Regel die Sitzungsunterlagen, die in öffentlicher Sitzung beraten werden, werden im Voraus, die erfolgten Beschlüsse im Nachgang, über die Webseite des Medizinischen Dienst Bund veröffentlicht werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der öffentliche Teil der Sitzungen soll in der Regel auch als Livestream über die Website des Medizinischen Dienstes Bund übertragen werden. Bei digitalen Sitzungen gemäß § 15 Absatz 4 ist dies verpflichtend.

§ 17

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Verwaltungsrat anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit sind die Verwaltungsratsmitglieder zu einer zweiten Sitzung einzuladen. Nehmen an dieser Sitzung wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder teil, so gilt die Beschlussfähigkeit damit als gegeben. Zu dieser Sitzung kann mit einer verkürzten Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden. In der Einladung ist auf die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen.

- (3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten und über die Aufstellung und Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder im Verwaltungsrat.
- (5) Der Verwaltungsrat stimmt grundsätzlich offen ab; geheime Abstimmungen finden nur in besonderen Angelegenheiten statt. Über haftungsrelevante Abstimmungsgegenstände stimmt der Verwaltungsrat in namentlicher Abstimmung ab. Haftungsrelevante Abstimmungsgegenstände liegen insbesondere bei Abstimmungen über den Abschluss privatrechtlicher Verträge oder über die Geltendmachung von Forderungen vor, soweit der Abschluss oder die Geltendmachung in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates fällt.
- (6) Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse auch durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren treffen. Widerspricht ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung ist über die Angelegenheiten in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates in Sitzungen sind unter Darlegung der Entscheidungsgründe zu protokollieren. Die Sitzungsniederschrift ist von den Vorsitzenden und der Schriftführer*in zu unterzeichnen. Der Verwaltungsrat kann zu einzelnen oder zu allen Beratungspunkten ein Wortprotokoll verlangen. Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse werden von den Vorsitzenden mit ihrer Unterschrift bestätigt.

§ 18

Persönliche Betroffenheit

Ein Mitglied im Verwaltungsrat darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss für es selbst, eine dem Mitglied nahestehende Person (§ 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) oder eine von dem Mitglied vertretene Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

§ 19

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zusammen, von denen eine den Vorsitz im Vorstand innehat und die andere deren Stellvertretung. Der Verwaltungsrat

wählt beide Personen für die Dauer von bis zu sechs Jahren und kann bei der Wahl festlegen, dass sie den Vorsitz im Vorstand bei gegenseitiger Stellvertretung in festgelegten Zeiträumen von mindestens 18 Monaten alternierend führen.

- (2) Die beiden Personen im Vorstand sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 20 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt hauptamtlich die Geschäfte des Medizinischen Dienstes Bund, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, und vertritt den Medizinischen Dienst Bund gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans aufzustellen und die Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Der Vorstand stellt eine ordnungsgemäße Verwaltung sowie eine effiziente und praxisnahe Arbeitsweise des Medizinischen Dienstes Bund unter Berücksichtigung der Anforderungen der Mitglieder des Medizinischen Dienstes Bund sicher. In der Verwaltungsorganisation ist insbesondere ein angemessenes internes Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und mit einer unabhängigen internen Revision einzurichten. Die interne Revision berichtet in regelmäßigen Abständen dem Vorstand und bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Regelungen oder andere wesentliche Vorschriften auch der Aufsichtsbehörde. Beziehen sich die festgestellten Verstöße auf das Handeln von Vorstandsmitgliedern, so ist auch dem Verwaltungsrat zu berichten.
- (4) Der Vorstand übernimmt die Rechte und Pflichten einer Dienstbehörde für die ruhegehaltstfähigen Bediensteten des Medizinischen Dienstes Bund wahr.
- (5) Der Vorstand unterstützt den Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse bei der Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und der Ausführung von Beschlüssen. Er berichtet den Vorsitzenden des Verwaltungsrates regelmäßig und aus wichtigen Anlässen.

§ 21

Ombudsperson

- (1) Beim Medizinischen Dienst Bund wird gemäß § 282 Absatz 5 SGB V eine unabhängige Ombudsperson bestellt.
- (2) Die Bestellung, unabhängige Aufgabenwahrnehmung und Vergütung der Ombudsperson richten sich nach der vom Medizinischen Dienst Bund dafür gemäß § 283 Absatz 2 Nr. 5 SGB V erlassenen Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Der Verwaltungsrat bestellt eine Person durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Tätigkeit beginnt mit dem Tag der Bestellung zur Ombudsperson. Eine Person kann mit Ablauf der Tätigkeit erneut zur Ombudsperson bestellt werden.
- (4) Die Ombudsperson berichtet gemäß § 282 Absatz 5 SGB V dem Verwaltungsrat und dem BMG in anonymisierter Form jährlich und bei gegebenem Anlass und veröffentlicht den Bericht drei Monate nach Zuleitung an den Verwaltungsrat und das BMG auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes Bund.

§ 22

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die zur Finanzierung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes Bund nach dem Fünften und Elften Sozialgesetzbuch erforderlichen Mittel werden von den Medizinischen Diensten und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durch eine Umlage aufgebracht.
- (2) Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Krankenkassen nach § 279 Absatz 4 Satz 1 SGB V mit Wohnort im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes einerseits und der Mitglieder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See andererseits aufzubringen. Die Zahl der maßgeblichen Mitglieder ist nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zum 1. Juli des Vorjahres zu bestimmen.
- (3) Die Medizinischen Dienste zahlen ihren Anteil an der Umlage vierteljährlich im Voraus, und zwar jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des Jahres.

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung

Die Betriebs- und Rechnungsführung ist jährlich zu prüfen. Der Verwaltungsrat beauftragt dazu eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 25

Bekanntmachungen

Satzungen, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht werden auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes Bund bekanntgemacht. Die Satzung wird darüber hinaus im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt gemäß § 415 Absatz 4 Satz 9 i.V.m. Absatz 1 Satz 4 SGB V am Tag des Ablaufs des Monats, in dem die Genehmigung durch das BMG erteilt wurde, in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Regularien zum Erlass von Richtlinien

Wahlordnung zur Wahl des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund

Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund